

## **Richtlinie zur Förderung der Krankenhäuser nach dem Thüringer Krankenhausgesetz - Krankenhausförderrichtlinie**

### **Inhaltsverzeichnis**

#### Abschnitt 1: Grundlagen der Förderung

1. Zweck der Förderung und Rechtsgrundlage
2. Voraussetzungen für die Förderung
3. Art, Form und Umfang der Förderung
  - 3.1 Art der Förderung
  - 3.2 Form der Förderung
  - 3.3 Umfang der Förderung
  - 3.4 Finanzierungsart
  - 3.5 Höhe der Förderung
  - 3.6 Mitbenutzung geförderter Anlagegüter
  - 3.7 Dingliche Sicherung
  - 3.8 Abtretung von Fördermitteln, Darlehensfinanzierungen, alternative Finanzierungsarten
4. Förderverfahren
  - 4.1 Krankenhausinvestitionsprogramm
  - 4.2 Antragstellung
  - 4.3 Antragsprüfung und Bewilligung
  - 4.4 Allgemeine Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid im Sinne § 36 ThürVwVfG
  - 4.5 Sicherung der Zweckbindung
  - 4.6 Verminderung und Erhöhung der Ausgaben
  - 4.7 Änderung der Finanzierung
  - 4.8 Auszahlung der Fördermittel
  - 4.9 Überwachung der Verwendung, Zwischennachweis und Abschlussdokumentation
  - 4.10 Verwendungsnachweis bei Einzelförderung nach §§ 10 und 13 ThürKHG
  - 4.11 Verwendungsnachweis bei Pauschalförderung nach § 12 ThürKHG
  - 4.12 Rücknahme, Widerruf oder Unwirksamkeit der Bewilligungsbescheide, Rückforderung von Fördermitteln und Verzinsung
5. Beteiligung der Bauverwaltung

#### Abschnitt 2: Förderung von Krankenhäusern nach § 10 ThürKHG

1. Antragsverfahren
  - 1.1 Krankenhauszielplanung
  - 1.2 Anmeldung einer Maßnahme zur Förderung nach § 10 ThürKHG
  - 1.3 konkretisierter Antrag auf Förderung – Aufnahme einer Maßnahme in das Krankenhausinvestitionsprogramm
2. Allgemeine Festlegungen zur Förderfähigkeit
  - 2.1 Neubau, Erweiterungsbau, Umbau und Sanierung sowie Erstausrüstung
  - 2.2 Wiederbeschaffung einschließlich Ergänzungsbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren
  - 2.3 Ergänzungsbeschaffung von kurzfristigen Anlagegütern

- 2.4 Abgrenzung von Instandhaltungsleistungen
- 2.5 Förderung von Eigenleistungen
- 2.6 Standards zur Festlegung der förderfähigen Ausgaben

Abschnitt 3: Pauschale Förderung nach § 12 ThürKHG

- 1. Besondere Festlegungen
- 2. Antragstellung
- 3. Maßnahmen des kleinen Baubedarfs
- 3. Entgelte für die Nutzung von Anlagegütern
- 5. Heraufsetzung der Pauschale
- 6. Herabsetzen der Pauschale

Abschnitt 4: Förderung von Krankenhäusern nach § 13 ThürKHG

- 1. Antragsverfahren
- 2. Besondere Festlegungen
- 3. Voraussetzungen für die Förderung nach § 13 Satz 1 Nr. 1 ThürKHG
- 4. Voraussetzungen für die Förderung nach § 13 Satz 1 Nr. 2 ThürKHG
- 5. Voraussetzungen für die Förderung nach § 13 Satz 1 Nr. 3 ThürKHG
- 6. Voraussetzungen für die Förderung nach § 13 Satz 1 Nr. 4 ThürKHG
- 7. Voraussetzungen für die Förderung nach § 13 Satz 1 Nr. 5 ThürKHG

Abschnitt 5: Besondere Regelungen und Übergangsbestimmungen

## **Abschnitt 1: Grundlagen der Förderung**

### 1. Zweck der Förderung und Rechtsgrundlage

Diese Richtlinie regelt das Verfahren für die Einzelförderung von Krankenhäusern nach §§ 10 und 13 Thüringer Krankenhausgesetz (ThürKHG) vom 10. März 1994 (GVBl. S. 276) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 262) in der jeweils gültigen Fassung sowie für die Pauschalförderung der Krankenhäuser nach § 12 ThürKHG.

Rechtsgrundlage für die Förderung der Krankenhäuser sind §§ 8 und 9 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) vom 29.06.1972 (BGBl. I S. 1009) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.04.1991 (BGBl. I S. 886) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.04.2002 (BGBl. I S. 1412) in der jeweils gültigen Fassung sowie §§ 8 bis 16 ThürKHG.

Zweck der Förderung ist die wirtschaftliche Sicherstellung der Krankenhäuser im Sinne des § 4 KHG in Verbindung mit den Fördertatbeständen nach §§ 10 Abs. 1, 12 und 13 ThürKHG.

### 2. Voraussetzungen für die Förderung

Gefördert werden Krankenhausträger, soweit und solange diese nach § 8 Abs. 1 KHG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 ThürKHG in den Krankenhausplan des Landes aufgenommen sind. Nicht förderungsfähig sind die Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 KHG.

Die Förderung setzt voraus, dass der Krankenhausträger in fachlicher und finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel bietet.

Die Gewährung von Fördermitteln weiter setzt voraus, dass der Krankenhausträger

- Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstückes oder Inhaber eines dinglich gesicherten Nutzungsrechts ist, oder
- bei Bauvorhaben kleineren Umfanges (bis zur Wertgrenze entsprechend § 12 Abs.1 Nr. 2 ThürKHG) sowie bei nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 ThürKHG oder nach § 13 ThürKHG geförderten Baumaßnahmen im Besitz eines mindestens für die Dauer der Zweckbindung abgeschlossenen Nutzungsvertrages (z.B. Miet- oder Pachtvertrages) ist, oder
- im Besitz eines mindestens für die Dauer der Zweckbindung abgeschlossenen Nutzungsvertrages ist, wenn sich das Grundstück im Eigentum einer Gebietskörperschaft befindet.

Das Land fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im Wege einer Einzelförderung nach §§ 10 Abs. 1 oder 13 ThürKHG die nach Prüfung als förderfähig festgestellten Kosten, wenn und soweit

- ein Antrag auf Förderung nach den jeweiligen Festlegungen dieser Richtlinie gestellt worden ist,
- die Maßnahme in das Krankenhausinvestitionsprogramm nach Abschnitt 1 Nr. 4.1 dieser Richtlinie aufgenommen worden ist und
- die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

Eine Einzelförderung nach §§ 10 Abs. 1 oder 13 ThürKHG ist ausgeschlossen, wenn

- mit der Maßnahme ohne schriftliche Genehmigung des für die Krankenhausförderung zuständigen Ministeriums vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen worden ist oder
- der Krankenhausträger ohne Zustimmung des für die Krankenhausförderung zuständigen Ministeriums in den Antragsunterlagen von den Vorgaben des Feststellungsbescheides nach § 8 Abs. 1 Satz 3 KHG oder dem genehmigten Raum- und Funktionsprogramm oder anderen Planungsvorgaben abgewichen ist, die Abweichung mit den Zielen des Krankenhausplanes nicht im Einklang steht und der Krankenhausträger sich weigert, innerhalb einer angemessenen Frist den Vorgaben in vollem Umfang nachzukommen.

Ausbildungsstätten nach § 3 Abs. 2 ThürKHG erhalten Fördermittel nach § 10 Abs. 1 und § 12 ThürKHG, wenn die Ausbildungsstätte eine staatlich anerkannte Einrichtung an einem Krankenhaus zur Ausbildung für die in § 2 Nr. 1a Ziffern a bis l KHG abschließend aufgeführten Berufe und das Krankenhaus Träger oder Mitträger der Ausbildungsstätte ist. Diese Voraussetzung liegt auch vor, wenn der Krankenhausträger mit dem Schulträger identisch ist.

### 3. Art, Form und Umfang der Förderung

#### 3.1 Art der Förderung

Im Wege einer projektbezogenen Einzelförderung erfolgt

- die Förderung von Investitionsmaßnahmen nach § 10 Abs. 1 ThürKHG sowie
- die Förderung von Maßnahmen nach § 13 ThürKHG.

Die Fördermittel nach § 12 ThürKHG werden entsprechend der Thüringer Verordnung über die Pauschalförderung der Krankenhäuser in der jeweils geltenden Fassung als eine jährlich festzulegende Pauschale gewährt.

#### 3.2 Form der Förderung

Die Fördermittel nach §§ 10, 12 und 13 ThürKHG werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Dies gilt auch, wenn für die zu fördernde Maßnahme eine Darlehensfinanzierung nach Abschnitt 1 Nr. 3.8 dieser Richtlinie vereinbart wurde.

#### 3.3 Umfang der Förderung

Grundsätzlich hat der Antragsteller nach Krankenhausfinanzierungsrecht einen Anspruch auf vollständige Förderung. Dementsprechend kann bei einer Anteilsfinanzierung der Anteil der Förderung bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben betragen. Die Krankenhausträger sollen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu einem angemessenen Anteil an der Finanzierung der zu fördernden Maßnahme beteiligen.

Soll der Anteil der Förderung weniger als 100 % der förderfähigen Ausgaben betragen oder die Förderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung erfolgen, so hat der Antragsteller eine verbindliche Erklärung abzugeben, dass er die nicht geförderten Anteile erbringen wird.

Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten (z.B. Denkmalschutz), sollen sich diese angemessen an den förderfähigen Ausgaben beteiligen.

### 3.4 Finanzierungsart

Vor der Bewilligung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage des Landes und des Antragstellers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

Die Bewilligung von Fördermitteln nach § 10 Abs. 1 sowie § 13 ThürKHG erfolgt grundsätzlich im Wege der Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks und zwar

- nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der förderfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung),
- zur Deckung eines Fehlbedarfs, wenn durch den Krankenhausträger eigene oder fremde Mittel für die geförderte Maßnahme bereitgestellt werden und lediglich ein fehlender Beitrag zu fördern ist (Fehlbedarfsfinanzierung) oder
- mit einem festen Zuschuss an den förderfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung), wobei die Förderung bei der Bewilligung in jedem Fall auf einen Höchstbetrag zu begrenzen ist.

Bei geeigneten Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 ThürKHG kann mit dem Krankenhausträger eine Festbetragsfinanzierung vereinbart werden. In die Festbetragsvereinbarung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 ThürKHG können dem konkreten Fördervorhaben entsprechende präzisierende Festlegungen in Ergänzung zu dieser Richtlinie aufgenommen werden. Eine Festbetragsfinanzierung ist nicht zulässig, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nicht bestimmbareren späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Einsparungen zu rechnen ist. Umfangreiche Baumaßnahmen sind aufgrund ihrer Komplexität und der Kostenbewegung innerhalb des Bauverlaufs in der Regel nicht für eine Festbetragsfinanzierung geeignet.

Bei der Förderung nach § 13 ThürKHG soll dem besonderen Charakter dieser Maßnahmen entsprechend der Festbetragsfinanzierung der Vorzug gegeben werden, soweit es sich nicht um Baumaßnahmen handelt.

Unterschiedliche Finanzierungsarten sind bei Förderung durch mehrere Stellen zu vermeiden.

### 3.5 Höhe der Förderung

Bei Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 oder § 13 ThürKHG legt die Bewilligungsbehörde nach Prüfung des Antrages die Höhe der förderfähigen Ausgaben fest. Bei der Bemessung der förderfähigen Ausgaben sollen, soweit dies möglich ist, feste Beträge zugrunde gelegt werden. Diese Beträge können auch nach Vomhundertsätzen anderer förderfähiger Ausgaben bemessen werden. Für eine Bemessung der förderfähigen Ausgaben nach festen Beträgen kommen vor allem Maßnahmen in Betracht,

- bei denen einzelne Ausgaben nur mit erheblichem Aufwand genau festgestellt und belegt werden können, jedoch eine sachgerechte Pauschalierung dieser Ausgaben (z.B. als Vomhundertanteil von vorgesehenen Ausgaben) möglich ist oder
- bei denen für einzelne oder mehrere gleiche Teile der Maßnahme über die angemessenen Ausgaben Richtwerte vorliegen oder festgesetzt werden können.

Die Bemessung von förderfähigen Ausgaben nach Richtwerten setzt – soweit bei der Maßnahme die zuständige staatliche Bauverwaltung zu beteiligen ist – die Anerkennung dieser Richtwerte durch diese Verwaltung voraus.

Soweit es sich bei der beantragten Förderung um eine Baumaßnahme handelt, sind die förderfähigen Ausgaben auf der Grundlage des baufachlichen Prüfvermerkes der zuständigen staatlichen Bauverwaltung nach Abschnitt 1 Nr. 5 dieser Richtlinie festzusetzen. Die förderfähigen Ausgaben werden bei Baumaßnahmen gegliedert entsprechend der DIN 276 (Fassung 1993). Diese Gliederung ist als Kostenplan zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu machen. (Abschnitt 1 Nr. 4.3 dieser Richtlinie)

Die Höhe der Pauschalförderung nach § 12 ThürKHG wird entsprechend der Thüringer Verordnung über die Pauschalförderung der Krankenhäuser in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

### 3.6 Mitbenutzung geförderter Anlagegüter

Werden in einem Krankenhaus oder in einem selbstständigen Gebäude eines Krankenhauses Nutzungen vorgehalten oder Leistungen erbracht, die nach § 5 Abs. 1 KHG nicht förderfähig sind, so wird die Höhe der förderfähigen Investitionen grundsätzlich um den Vomhundertanteil der nicht förderfähigen Nutzungen bzw. Leistungen gekürzt.

Werden in einem Krankenhaus oder in einem selbstständigen Gebäude eines Krankenhauses Leistungen erbracht, die nach § 5 Abs. 1 KHG nicht förderfähig sind, oder werden im Zeitraum der Zweckbindung der Fördermittel geförderte Anlagegüter für Zweckbindungen außerhalb der Krankenhausnutzung mitbenutzt, hat der Krankenhausträger dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und die entsprechenden Verträge und Vereinbarungen vorzulegen.

Werden im Zeitraum der Zweckbindung der Fördermittel geförderte Anlagegüter für Zwecke außerhalb der Krankenhausnutzung mitbenutzt, so ist die Förderung grundsätzlich entsprechend dem Mitbenutzungsanteil zu kürzen. Der Anteil der Mitbenutzung kann geschätzt werden.

Auf eine Kürzung kann verzichtet werden, wenn der Mitbenutzungsanteil für alle zu einem einheitlichen Zweck mitbenutzten Anlagegüter weniger als 10 v.H. beträgt oder der Kürzungsbetrag 25 000,- Euro nicht überschreiten würde (Geringfügigkeit).

Ändert sich der Mitbenutzungsanteil nachträglich um mindestens 10 v.H. der Gesamtnutzung, so wird der Kürzungsbetrag ab dem Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt. Dies gilt entsprechend bei erstmaligem Entstehen einer Mitbenutzung oder Erhöhung einer bisher geringfügigen Mitbenutzung, sobald die 10 v.H.-Grenze erreicht wird.

Statt der Kürzung der Förderung kann die Erstattung der Entgelte, die der Krankenhausträger für die Mitbenutzung erzielt, in Höhe eines angemessenen Investitionskostenanteils vereinbart werden. Der Erstattungsbetrag kann auch geschätzt werden, sofern kein Nachweis durch die Vorlage geeigneter Unterlagen möglich ist.

Auf die Kürzung der Förderung oder die Erstattung der Entgelte kann in besonderen Fällen, insbesondere unter Berücksichtigung krankenhauserplanerischer Zielsetzungen verzichtet werden. Förderrechtlich unbeachtlich ist die Mitbenutzung beispielsweise

- für ambulante Leistungen des Krankenhauses nach § 118 SGB V (Psychiatrische Institutsambulanz),
- für von ermächtigten Krankenhausärzten in Nebentätigkeit erbrachte ambulante Leistungen nach § 116 SGB V,
- für vor- und nachstationäre Behandlung im Krankenhaus nach § 115 a SGB V,
- für ambulantes Operieren im Krankenhaus nach § 115 b SGB V,
- für ambulante Leistungen in einer Tagesklinik, wenn diese im Landeskrankenhausplan ausgewiesen, bzw. durch Feststellungsbescheid nach § 8 Abs. 1 Satz 3 KHG genehmigt ist, oder
- für weitere Leistungen der integrierten Versorgung nach § 115 SGB V.

Werden aus einer förderrechtlich unbeachtlichen Mitbenutzung von geförderten Anlagegütern zusätzliche Erlöse erzielt, so ist ein angemessener Erlösanteil den pauschalen Fördermitteln als Nutzungsausgleich zuzuführen.

### 3.7 Dingliche Sicherung

Zur Sicherung eines eventuell entstehenden Erstattungsanspruchs nach § 16 ThürKHG ist bei einer Förderung nach § 10 Abs. 1 ThürKHG eine Buchgrundschuld mit 10 v.H. Jahreszinsen in Höhe des Bewilligungsbetrages an rangbereiter Stelle zugunsten des Landes vorzusehen. Bei einer Förderung ab 200 Tausend Euro bis 500 Tausend Euro kann statt einer Buchgrundschuld eine Bankbürgschaft erbracht werden.

Um den finanziellen Handlungsspielraum des geförderten Krankenhausträgers nicht unzumutbar einzuschränken, kann die Höhe der Grundschuld im Ausnahmefall und auf Antrag des Krankenhausträgers entsprechend gemindert bzw. ein Rangvorbehalt eingeräumt werden. In Ausnahmefällen kann bei einer Förderung nach § 10 Abs. 1 ThürKHG auch eine andere geeignete Form der Sicherung der Fördermittel vereinbart werden.

Bei einer Förderung nach § 13 ThürKHG ist dem jeweiligen Einzelfall entsprechend über eine geeignete Form der Sicherung der Fördermittel, wie z.B. Grundpfandrechte oder Bürgschaftserklärungen, zu entscheiden.

Bei einer Förderung unter 200 Tausend Euro und für Fördermittel nach § 12 ThürKHG kommt eine dingliche Sicherung grundsätzlich nicht in Betracht.

### 3.8 Abtretung von Fördermitteln, Darlehensfinanzierungen, alternative Finanzierungsarten

Ansprüche aus Förderbescheiden dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden. Im Ausnahmefall kann das für die Krankenhausförderung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium der Abtretung des Anspruches auf Auszahlung von nach § 10 Abs. 1 ThürKHG bewilligten Fördermitteln zustimmen, wenn dies zur Sicherung einer zur schnelleren Umsetzung von Baumaßnahmen dienenden Zwischenfinanzierung der bewilligten Fördermittel notwendig ist.

Die Inanspruchnahme von Darlehen zur Finanzierung oder zur Zwischenfinanzierung von nach § 10 Abs. 1 ThürKHG geförderten Maßnahmen bedarf der vorherigen Zustimmung des für die Krankenhausförderung zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium, wenn

- die Kreditfinanzierung vollständig oder teilweise vom Land gefördert wird und / oder

- die Ansprüche auf Auszahlung der bewilligten Fördermittel zur Sicherung des Finanzierungsdarlehens an die finanzierende Bank abgetreten werden sollen.

Die Regelungen einer Finanzierung oder Zwischenfinanzierung einer nach § 10 Abs. 1 ThürKHG geförderten Maßnahme werden im Einzelfall zwischen dem für die Krankenhausförderung zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium sowie dem Antragsteller abgestimmt.

Die Zustimmung zur Inanspruchnahme von Darlehen sowie die Einwilligung in die Abtretung des Anspruches auf Auszahlung der Fördermittel sind vor Abschluss eines Finanzierungsvertrages durch den geförderten Krankenhausträger bei dem für die Krankenhausförderung zuständigen Ministerium zu beantragen.

Nach § 10 Abs. 1 oder § 13 ThürKHG geförderte Maßnahmen, die mit Kapitalmitteln vorfinanziert und durch Fördermittel oder andere Mittel des Landes refinanziert werden sollen, unterliegen ebenfalls dem Antrags- und Prüfverfahren nach dieser Richtlinie.

Cross- Border- Leasing wird nicht gefördert.

#### 4. Förderverfahren

##### 4.1 Krankenhausinvestitionsprogramm

Die Förderung nach §§ 10 und 13 ThürKHG setzt die Aufnahme der beantragten Maßnahme in das Krankenhausinvestitionsprogramm nach § 11 ThürKHG voraus.

In das Krankenhausinvestitionsprogramm werden nur förderfähige Maßnahmen aufgenommen, die noch während des Jahres, für welches das Investitionsprogramm gilt, bewilligt werden können. Das bedeutet, dass für die betreffenden Maßnahmen die Antragsprüfung abgeschlossen wurde oder der Abschluss der Antragsprüfung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Krankenhausinvestitionsprogramms absehbar ist und kurz bevorsteht.

Maßnahmen, die einer unmittelbaren Gefährdung entweder des Krankenhausbetriebes oder der Betriebsfortführung in anderer Nutzungsform (§ 13 Satz 1 Nr. 5 ThürKHG) vorbeugen sollen oder die der Verwirklichung der Ziele des Thüringer Krankenhausplanes dienen, sind mit Vorrang in das Krankenhausinvestitionsprogramm aufzunehmen.

##### 4.2 Antragstellung

Die Gewährung von Fördermitteln nach §§ 10 Abs. 1 sowie 12 und 13 ThürKHG ist antragsgebunden. Der Antrag ist vom Krankenhausträger an die Bewilligungsbehörde zu stellen und bedarf der Schriftform. Form, Inhalt und Umfang der Anträge richten sich bei

- Maßnahmen nach § 10 ThürKHG nach Abschnitt 2 Nr. 1.1,
- pauschalen Fördermitteln nach § 12 ThürKHG nach Abschnitt 3 Nr. 2 und
- Maßnahmen nach § 13 ThürKHG nach Abschnitt 4 Nr. 1 dieser Richtlinie.

### 4.3 Antragsprüfung und Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde ist nach § 32 Abs. 2 ThürKHG das Thüringer Landesverwaltungsamt. Die Bewilligungsbehörde führt die Antragsprüfung durch und legt die Höhe der förderfähigen Ausgaben fest.

Die Bewilligungsbehörde prüft die Investitionsanmeldungen nach Abschnitt 2 Nr. 1.2 dieser Richtlinie auf Vollständigkeit der Unterlagen, Stimmigkeit und Übereinstimmung mit den aktuellen krankenhausplanerischen Festlegungen (Feststellungsbescheid nach § 8 Abs. 1 Satz 3 KHG).

Die Bewilligungsbehörde erarbeitet eine Empfehlung an das für die Krankenhausförderung zuständige Ministerium zur Aufnahme der Investitionsanmeldung in das Investitionsprogramm nach § 11 ThürKHG, die vor allem Aussagen zu Dringlichkeit, Besonderheiten und voraussichtlichen Kosten enthält und überreicht dem für die Krankenhausförderung zuständigen Ministerium die vollständigen Anmeldeunterlagen.

Sollen für Vorhaben der Einzelförderung nach §§ 10 Abs. 1 oder 13 ThürKHG Fördermittel von mehreren Stellen des Landes oder sowohl vom Bund / von den Ländern als auch von juristischen Personen des öffentlichen Rechts bewilligt werden, haben die jeweils zuständigen Förderbehörden vor der Bewilligung mindestens Einvernehmen herbeizuführen über

- die zu finanzierende Maßnahmen und die förderfähigen Ausgaben,
- die Finanzierungsart und die Höhe der Förderung,
- Nebenbestimmungen zum Förderbescheid,
- die Beteiligung der zuständigen staatlichen Bauverwaltung,
- den Verwendungsnachweis und seine Prüfung durch eine der beteiligten Verwaltungen.

Die Festlegungen haben schriftlich zu erfolgen.

Bei Baumaßnahmen ist nach Abschnitt 1 Nr. 5 dieser Richtlinie die zuständige staatliche Bauverwaltung in die Antragsprüfung einzubeziehen (baufachliche Prüfung).

Die Angemessenheit und Förderfähigkeit der medizintechnischen und allgemeinen Ausstattungen (fachtechnische Prüfung) wird durch die Bewilligungsbehörde festgestellt. Hierzu gehören in der Regel die Kostengruppen 370, 474, 611 und 612 nach DIN 276 (Fassung 1993).

Das Ergebnis der Antragsprüfung ist in einem Prüfvermerk festzustellen und zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu machen. In dem Vermerk soll insbesondere auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Förderung eingegangen werden sowie auf

- die Beteiligung anderer Dienststellen oder Gutachter,
- den Umfang der förderfähigen Ausgaben,
- die Wahl der Finanzierungsart,
- die Sicherung der Gesamtfinanzierung,
- die finanzielle Auswirkung auf künftige Haushaltsjahre.

Der Bewilligungsbescheid ist in schriftlicher Form zu erlassen, sobald alle Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Der Bewilligungsbescheid muss insbesondere enthalten:

- die genaue Kennzeichnung des Empfängers der Fördermittel (gesetzlicher Vertreter des Krankenhausträgers),
- Höhe und Umfang der Förderung,
- Finanzierungsart,
- Finanzierungsform,
- Kosten- bzw. Finanzierungsplan oder Auszahlungsplan,
- Umfang der förderfähigen Ausgaben,
- die genaue Bezeichnung des Zwecks der Förderung (Zweckbindung der Fördermittel),
- Dauer der Zweckbindung,
- Festlegungen zur dinglichen Sicherung nach Abschnitt 1 Nr. 3.7 dieser Richtlinie,
- Bewilligungszeitraum; bei langfristig durchzuführenden Maßnahmen kann dieser das laufende Haushaltsjahr überschreiten, soweit hierfür eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorhanden ist,
- Festlegungen zur Erstellung des Verwendungsnachweises nach Abschnitt 1 Nrn. 4.10 und 4.11 dieser Richtlinie,
- die Benennung der Stelle, der gegenüber der Verwendungsnachweis zu erbringen ist (insbesondere, wenn die Förderung der Maßnahme durch mehrere Stellen erfolgt),
- Festlegungen zur dinglichen Sicherung nach Abschnitt 1 Nr. 3.7 dieser Richtlinie,
- allgemeine Nebenbestimmungen nach Abschnitt 1 Nr. 4.4 dieser Richtlinie,
- Rechtsbehelfsbelehrung.

Die Bewilligungsbehörde kann je nach Art, Zweck und Höhe der Förderung sowie entsprechend der jeweils zu fördernden Maßnahme weitere Auflagen in den Bescheid aufnehmen, soweit dies für die sachgerechte Erfüllung der Zweckbindung und einen sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz der Fördermittel dienlich ist.

Die Bewilligungsbehörde kann auferlegen, dass der geförderte Krankenhausträger während der zeitlichen Bindung bestimmte Verfügungen über beschaffte Gegenstände vornimmt, beispielsweise nicht mehr für die bewilligte Zweckbindung benötigte Gegenstände dem Land oder einem Dritten übereignet.

Als Bewilligungszeitraum ist im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen) die voraussichtliche Zeit der finanziellen Abwicklung der Maßnahme festzusetzen. Eine Änderung, insbesondere eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums, ist durch den geförderten Krankenhausträger begründet zu beantragen. Der Antrag ist unverzüglich zu bescheiden.

Der Beginn des Bewilligungszeitraumes ist in der Regel der Beginn der Durchführung der Maßnahme. Entsprechend den Besonderheiten der Förderung nach § 13 ThürKHG sowie bei der Erhöhung der Pauschalförderung nach § 12 Abs. 5 ThürKHG ist auch eine nachträgliche Förderung möglich, so dass der Zeitraum der Durchführung der Maßnahme vom Bewilligungsbescheid abweichen und bereits vor dem Tag der Bestandskraft des Bescheides liegen kann. In solchen Fällen ist die Abweichung zwischen Zeitraum der Durchführung der Maßnahme und dem Bewilligungszeitraum im Bewilligungsbescheid anzugeben.

Ein Abdruck des Bewilligungsbescheides ist jeweils dem für die Krankenhausförderung zuständigen Ministerium sowie den mit der Prüfung des Verwendungsnachweises beauftragten weiteren Stellen zuzusenden. Soweit bei Baumaßnahmen die staatliche Bau-

verwaltung nach Abschnitt.1 Nr. 5 dieser Richtlinie zu beteiligen ist, erhält auch die zuständige Stelle der staatlichen Bauverwaltung einen Abdruck des Bewilligungsbescheides.

#### 4.4 Allgemeine Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid im Sinne des § 36 ThürVwVfG

Alle mit dem Förderzweck verbundenen Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Zinseinnahmen) und der Eigenanteil des geförderten Krankenhausträgers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden und bewilligten Maßnahmen einzusetzen. Der Finanzierungsplan gemäß Bewilligungsbescheid ist verbindlich.

Die geförderten Krankenhausträger sind zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel verpflichtet. Die Fördermittel sind ausschließlich für das in dem Bewilligungsbescheid bezeichnete Krankenhaus und die bezeichnete Zweckbindung zu verwenden. Alle angebotenen Skonti sind zu nutzen.

Der geförderte Krankenhausträger hat für jede geförderte Maßnahme ein gesondertes Bankkonto zu führen.

Zinserträge und sonstige Nutzungen, die aus der Bewirtschaftung der Fördermittel bei dem geförderten Krankenhausträger entstehen, sind bereits während des laufenden Förderverfahrens bei den jeweiligen Mittelanforderungen zu berücksichtigen. Sie sind auf die bewilligten Fördermittel anzurechnen und mindern die auszahlenden Beträge.

Zahlungen vor Empfang von Gegenleistungen dürfen nur vereinbart und bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

Sind zur Erreichung des Förderzwecks Planungs-, Dienst-, Liefer- oder Bauleistungen zu vergeben, hat der geförderte Krankenhausträger nachzuweisen, dass er die geltenden Vergabebestimmungen eingehalten hat. Für besondere nach § 10 Abs. 1 ThürKHG geförderte Baumaßnahmen kann das für die Krankenhausförderung zuständige Ministerium die Durchführung eines Architektenwettbewerbes entsprechend den hierfür geltenden Wettbewerbsbedingungen fordern.

Sind bei einzelnen Leistungen die Vergabevorschriften nicht zutreffend, z.B. bei der künstlerischen Ausgestaltung von Bauwerken (Kunst am Bau), sind andere geeignete Formen des Wettbewerbs zu wählen und nachzuweisen.

Die Beauftragung eines Generalunternehmers (GU) ist nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig. Es gelten auch in diesem Fall die Richtlinien des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Arbeit zur öffentlichen Auftragsvergabe, d.h. in diesen Fällen ist der Generalunternehmer auszuschreiben.

Der geförderte Krankenhausträger ist bei nach §§ 10 oder 13 ThürKHG geförderten Maßnahmen verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn

- er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Fördermittel für den selben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen

- beantragt hat oder von ihnen erhält oder wenn er ggf. weitere Mittel von Dritten erhält,
- sich die förderfähigen Ausgaben verringern oder sonstige Änderungen des Finanzierungsplans anfallen,
  - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Fördermittel maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
  - sich herausstellt, dass der Zweck der Förderung nicht oder mit den bewilligten Fördermitteln nicht zu erreichen ist,
  - die abgerufenen und ausgezahlten Beträge nicht innerhalb der Zweimonatsfrist verbraucht werden können,
  - bewilligte Fördermittel nicht bis zum Ende des Bewilligungszeitraums in der vorgesehenen Höhe verwendet werden,
  - sich Änderungen hinsichtlich des vereinbarten Auszahlungsplans ergeben,
  - die geförderte Maßnahme abgeschlossen oder fertig gestellt ist,
  - ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird oder
  - eine Änderung in der Trägerschaft, der Bettenstruktur oder des Leistungsspektrums des geförderten Krankenhauses vorgesehen ist.

Die zur Erfüllung eines Förderzwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungswert 400,- Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, sind zu inventarisieren. Soweit das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände im Inventarverzeichnis besonders zu kennzeichnen.

Das für die Krankenhausförderung zuständige Ministerium, die Bewilligungsbehörde sowie die zuständige staatliche Bauverwaltung haben ein umfassendes Prüfungsrecht. Der Thüringer Rechnungshof ist nach § 91 Abs. 1 Nr. 4 ThürLHO zur Prüfung berechtigt.

#### 4.5 Sicherung der Zweckbindung

Die Bezeichnung des Zwecks der Förderung nach §§ 10 und 13 ThürKHG muss im Bewilligungsbescheid so eindeutig und detailliert festgelegt werden, dass sie eine begleitende und abschließende Kontrolle des Erfolgs der Maßnahme ermöglicht. Gegebenenfalls ist der Zweck der Förderung durch Erläuterungen zu präzisieren.

Bei nach § 10 Abs. 1 oder § 13 ThürKHG geförderten Baumaßnahmen ist der Zweck der Förderung durch die geprüfte Haushaltsunterlage – Bau im Detail vorgegeben, wobei die im Prüfvermerk enthaltenen Festlegungen einzubeziehen sind. Von den Planungsunterlagen darf über die üblichen Toleranzen zwischen den Planungsphasen hinausgehend nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind. Wenn die Abweichung zu einer wesentlichen Änderung der genehmigten Bauausführung, einer wesentlichen Erhöhung der zu erwartenden Betriebskosten oder Überschreitung der Baukosten führt, bedarf sie vor ihrer Ausführung der schriftlichen Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde. Abweichungen von dem genehmigten Raum- und Funktionsprogramm hinsichtlich der genehmigten Anzahl der Haupträume oder Flächenverschiebungen zwischen den Funktionsbereichen von mehr als 3 v.H. sind in jedem Falle vor ihrer Ausführung durch das für die Krankenhausförderung zuständige Ministerium schriftlich zu genehmigen.

Die mit Fördermitteln beschafften oder hergestellten Anlagegüter sind auf Dauer an die bewilligte Zweckbindung gebunden. Die Dauer der Zweckbindung kann über die durchschnittliche Nutzungsdauer hinausgehen.

Werden Anlagegüter während der Dauer der Zweckbindung nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet, insbesondere veräußert, ist der Zeitwert des Anlagegutes zum Zeitpunkt der zweckwidrigen Nutzung unter Beachtung der Grundsätze des § 16 Abs. 3 ThürKHG oder – nach Ablauf der durchschnittlichen Nutzungsdauer – der aus der Veräußerung erzielte Erlös den pauschalen Fördermitteln wieder zuzuführen. Hierzu ist die vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde herbeizuführen. Dies gilt sinngemäß auch für andere Erlöse aus dem Abgang von Anlagegütern. Für den Fall der Veräußerung kann die Bewilligungsbehörde ihre Einwilligung mit anderen Auflagen verbinden. Die Erteilung einer Auflage zur Vermögensübertragung auf das Land bedarf des Einvernehmens der Stelle, die für die Verwaltung des künftigen Landesvermögens zuständig wäre.

#### 4.6 Verminderung und Erhöhung der Ausgaben

Ermäßigen sich nach Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Förderzweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Fördersumme

- bei Anteilsfinanzierung anteilig mit den etwaigen Förderungen anderer Fördermittelgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des geförderten Krankenhausträgers,
- bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, wenn sich Gesamtausgaben oder Deckungsmittel um mehr als 500,- Euro ändern.

Vermindern sich nach Bewilligung die Gesamtausgaben bei einer im Wege der Festbetragsfinanzierung geförderten Maßnahme, hat der geförderte Krankenhausträger dies der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

Mehrkosten bei nach § 10 ThürKHG im Wege einer Festbetragsfinanzierung geförderten Maßnahmen werden nicht gefördert.

Mehrkosten bei nach § 13 ThürKHG geförderten Maßnahmen, die nach der Bewilligung anfallen, werden nicht gefördert.

Mehrkosten bei nach § 10 ThürKHG im Wege einer Anteils- oder einer Fehlbedarfsfinanzierung geförderten Maßnahmen können nur im Ausnahmefall gefördert werden, wenn

- die Bewilligungsbehörde vom geförderten Krankenhausträger unverzüglich über den Grund und die Höhe der Mehrkosten unterrichtet worden ist und
- die Bewilligung nicht nachträglich durch eine Verminderung des Umfangs der Investitionsmaßnahme und durch eine sparsame Ausführung noch nicht begonnener Teile der Investitionsmaßnahme eingeschränkt werden kann und
- sie unabweisbar, d.h. durch eine behördliche Anordnung bedingt oder nachweislich auf zusätzliche Kostenfaktoren zurückzuführen sind, die vom Krankenhausträger und der Bewilligungsbehörde zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht oder nicht in vollem Umfang erkannt werden konnten oder sie auf einer nachträglichen Abweichung von der genehmigten Bauplanung beruhen, die zur Verwirklichung der geförderten Baumaßnahme zwingend geboten ist oder zu einer wesentlichen Verbesserung der geför-

der Baumaßnahme führt und die Bewilligungsbehörde ihre Einwilligung zu der Planungsänderung erteilt hat oder

- sofern es sich um eine unvorhersehbare ungewöhnliche Kostensteigerung handelt (z.B. aufgrund ungünstiger Ausschreibungsergebnisse)

und dies rechtzeitig von dem geförderten Krankenhausträger im Wege eines Änderungsantrages nachgewiesen wird.

Mehrkosten, die durch einseitiges, von der Bewilligungsbehörde nicht gebilligtes Abweichen von der genehmigten Planung und den festgelegten Beschaffungsunterlagen entstanden sind, werden nicht gefördert.

#### 4.7 Änderung der Finanzierung

Der Finanzierungsplan bzw. der Auszahlungsplan gemäß Bewilligungsbescheid sind für die Durchführung von nach §§ 10 und 13 ThürKHG geförderten Maßnahmen verbindlich.

Änderungen des Finanzierungs- oder des Auszahlungsplans sind schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Bewilligungsbehörde kann bei Investitionsmaßnahmen im Einzelfall eine Überschreitung der Einzelansätze des Finanzierungsplans um mehr als 20 v.H. zulassen, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.

#### 4.8 Auszahlung der Fördermittel

Die Fördermittel für nach §§ 10 und 13 ThürKHG geförderte Maßnahmen dürfen nur insoweit und nicht eher abgefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung innerhalb des Bewilligungszeitraumes für fällige Zahlungen benötigt werden. Der geförderte Krankenhausträger hat sicherzustellen, dass die im Bewilligungsbescheid für das jeweilige Haushaltsjahr festgelegte Fördermittelrate bis zum Ende des Haushaltsjahres für die bewilligte Zweckbindung verwendet wird. Die Anforderung eines jeden Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelabrufes erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen dürfen die Fördermittel wie folgt in Anspruch genommen werden:

- Bei Anteils- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Fördermitteln anderer Fördermittelgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des geförderten Krankenhausträgers,
- bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des geförderten Krankenhausträgers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf durch mehrere Fördermittelgeber finanziert, so dürfen die Fördermittel nur anteilig mit den Mitteln der anderen Fördermittelgeber angefordert werden.

Die Fördermittel sollen erst ausgezahlt werden, wenn der Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Der geförderte Krankenhausträger kann die Bestandskraft des Bewilligungsbescheides früher herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet.

Werden Fördermittel nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten bzw. bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres verwendet, so sind sie unter Angabe der geförderten Maßnahme und des Aktenzeichens des Bewilligungsbescheides an das Land zurück zu überweisen. Werden Fördermittel nicht fristgerecht verwendet und wird der Bewilli-

gungsbescheid nicht -teilweise- widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung durch die Bewilligungsbehörde Zinsen in Höhe von 6 v.H. für das Jahr zu verlangen.

Ist die Auszahlung der Fördermittel von einer dinglichen Sicherung abhängig, erfolgt sie grundsätzlich erst, wenn die dingliche Sicherung notariell beglaubigt nachgewiesen ist. Sofern ein Sicherungsmittel in Form einer Bankbürgschaft zu erbringen ist, reicht regelmäßig der entsprechende Nachweis der Sicherstellung und dessen Aufrechterhaltung aus.

Ergeben sich bei der Bauüberwachung nach Abschnitt 1 Nr. 5 dieser Richtlinie durch die beauftragte Bauverwaltung wesentliche Beanstandungen, kann die weitere Auszahlung von Fördermitteln bis zur Behebung der Mängel ausgesetzt werden. Damit verbundene Mehrkosten sind nicht förderfähig.

Der Abruf der Fördermittel erfolgt mit Formblatt; bei Baumaßnahmen entsprechend Muster 5a, für andere nach §§ 10 und 13 ThürKHG geförderte Maßnahmen entsprechend Muster 5b. Bei Baumaßnahmen ist der Mittelabruf von der zuständigen staatlichen Bauverwaltung nach Abschnitt 1, Nr. 5 dieser Richtlinie zu bestätigen.

Bei nach § 10 oder § 13 ThürKHG geförderten Baumaßnahmen, die über ein Haushaltsjahr hinaus gehen, hat der geförderte Krankenträger zu Beginn der Maßnahme und eines jeden Haushaltsjahres einen auf die einzelnen Quartale aufgeschlüsselten Mittelbedarfsplan vorzulegen. Der Mittelbedarfsplan ist dem Bauablauf entsprechend laufend zu aktualisieren. Änderungen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bewilligungsbehörde kann sich vorbehalten, bei nicht der Planung entsprechender Inanspruchnahme der Mittel eines Haushaltsjahres diese um einen angemessenen Betrag zu ändern und die Mittelverteilung auf die Haushaltsjahre im Rahmen des Gesamtfinanzierungsplans entsprechend anzupassen.

Bei nach § 13 ThürKHG geförderten Maßnahmen sowie bei Maßnahmen, für die eine Zwischenfinanzierung nach Abschnitt 1 Nr. 3.8 dieser Richtlinie genehmigt wurde, kann ein Auszahlungsplan vereinbart werden. Ein Auszahlungsplan kommt insbesondere für solche Maßnahmen in Betracht, bei denen bereits zum Zeitpunkt der Bewilligung Fälligkeitstermine für förderfähige Sachverhalte feststehen und im Rahmen der Antragsprüfung hinsichtlich Zeitpunkt und Höhe des jeweiligen Auszahlungsbetrages Festlegungen getroffen wurden. Der Auszahlungsplan ist in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen. Ein Abruf der Fördermittel erübrigt sich in diesen Fällen. Die Fördermittel werden durch die Bewilligungsbehörde zu den festgelegten Terminen zur Zahlung angewiesen.

Fördermittel nach § 12 ThürKHG werden nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides grundsätzlich in vier gleichen Raten jeweils zur Mitte eines Quartals durch die Bewilligungsbehörde ausgezahlt.

#### 4.9 Überwachung der Verwendung, Zwischennachweis und Abschlussdokumentation

Die Bewilligungsbehörde hat die Verwendung der Fördermittel zu überwachen. Für jedes Haushaltsjahr ist eine besondere nach Titeln gegliederte Übersicht zu führen über

- Empfänger, Art, Höhe und Zweck der Förderung,

- die zur Zahlung angewiesenen oder vom geförderten Krankenhausträger angeforderten Beträge sowie die eingegangenen Verpflichtungen,
- den vorgeschriebenen Zeitpunkt für die Vorlage des Verwendungsnachweises, dessen Eingang, den Zeitpunkt der Prüfung durch die Verwaltung.

Bei nach § 10 oder § 13 ThürKHG geförderten Baumaßnahmen, deren Bauzeit ein Haushaltsjahr überschreitet, ist der Bewilligungsbehörde nach Erlass des Bewilligungsbescheides jeweils zum Ende eines Quartals ein Bericht nach Muster 5 vorzulegen.

Nach Inbetriebnahme einer nach § 10 oder § 13 ThürKHG geförderten Baumaßnahme ist dem für die Krankenhausförderung zuständigen Ministerium eine Abschlussdokumentation nach Anlage 6 vorzulegen.

#### 4.10 Verwendungsnachweis bei Einzelförderung nach §§ 10 und 13 ThürKHG

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Umfang, Inhalt und Aufbau des Verwendungsnachweises sind im Einzelnen in Anlage 7 aufgeführt

Die Verwendung der Fördermittel ist durch den geförderten Krankenhausträger innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Förderzwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Die Bewilligungsbehörde kann bei Vorliegen besonderer Umstände andere Fristen für die Vorlage des Verwendungsnachweises festlegen. Eine Verlängerung der Frist setzt einen rechtzeitigen und begründeten Antrag des geförderten Krankenhausträgers voraus.

Werden für einen Krankenhausträger oder für ein gefördertes Vorhaben Fördermittel sowohl vom Land als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bewilligt, wird der Verwendungsnachweis nur gegenüber der im Bewilligungsbescheid benannten Stelle erbracht. Die prüfende Stelle übersendet den beteiligten Stellen eine Ausfertigung des Sachberichtes und des Prüfvermerkes.

Die Bewilligungsbehörde hat den Verwendungsnachweis dahingehend zu prüfen, ob

- der Verwendungsnachweis den im Bewilligungsbescheid festgelegten Anforderungen entspricht,
- die bewilligten Fördermittel unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zweckentsprechend verwendet wurden,
- die durchgeführte Maßnahme mit den der Bewilligung zugrunde gelegten und geprüften Antragsunterlagen im Einklang steht,
- der mit der Förderung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist und
- die Schlussabrechnung erstellt worden ist.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege, und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Fördermittel durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der geförderte Krankenhausträger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Prüfung der Angaben im Verwendungsnachweis kann auf Stichproben beschränkt werden. Die vorgelegten Belege usw. sind an den geförderten Krankenhausträger zurück zu geben.

Der geförderte Krankenhausträger hat die Originalbelege (Einnahme und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen mindestens bis zum Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung nach Krankenhausbuchführungsverordnung entsprechen.

Umfang und Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises werden durch die Bewilligungsbehörde in einem Prüfvermerk festgehalten. Eine Ausfertigung des Prüfvermerkes ist mit einer Ausfertigung des Verwendungsnachweises zu den Bewilligungsakten zu nehmen. Der Erlass des Thüringer Finanzministers vom 13.03.1997 (Anlage 9) ist zu beachten.

Der geförderte Krankenhausträger ist über das Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises zu unterrichten.

Bei der Prüfung von Verwendungsnachweisen für bis zum 31.12.1994 bewilligte Maßnahmen orientiert sich die Bewilligungsbehörde unabhängig von der Art des geförderten Krankenhausträgers an den „Besonderen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO über den Widerruf oder die Rücknahme ausgereichter Zuwendungen an kommunale Gebietskörperschaften und ihre Zusammenschlüsse in den Haushaltsjahren 1991 bis 1994“ vom 1. Dezember 1997 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51/ 1997 S. 2422-2423), zuletzt geändert am 21. Dezember 1999; diese werden insoweit für weiterhin anwendbar erklärt.

Für nach § 13 ThürKHG geförderte Maßnahmen gilt abweichend:

- Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Form und Umfang des Verwendungsnachweises sowie mit dem Verwendungsnachweis vorzulegenden Unterlagen gesondert festlegen. Sie orientiert sich dabei an den Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO. Entsprechend den Besonderheiten der nach § 13 ThürKHG geförderten Maßnahmen, insbesondere bei Förderung im Nachhinein, darf die Bewilligungsbehörde im Ausnahmefall auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises verzichten, wenn die sparsame, wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch ein anderes geeignetes Verfahren oder im Zusammenhang mit der Antragsprüfung abschließend festgestellt werden kann. Die Festlegung der Bewilligungsbehörde ist mit einer entsprechenden Begründung in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen.
- Darf der geförderte Krankenhausträger zur Erfüllung des Förderzwecks Mittel an Dritte nach Abschnitt 4 Nr. 2 dieser Richtlinie weiterleiten, ist der von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringende Verwendungsnachweis dem Verwendungsnachweis beizufügen.

#### 4.11 Verwendungsnachweis bei Pauschalförderung nach § 12 ThürKHG

Werden pauschale Fördermittel nach § 12 Abs. 1 Satz 2 ThürKHG für die Finanzierung von Nutzungsentgelten eingesetzt, so ist dem jährlichen Verwendungsnachweis ein entsprechender Wirtschaftlichkeitsnachweis beizufügen.

Alle Einnahmen und Ausgaben für die aus pauschalen Fördermitteln finanzierten Vermögensgegenstände sind getrennt auszuweisen.

Der Verwendungsnachweis hat alle Zuführungen zu den pauschalen Fördermitteln auszuweisen, insbesondere

- Erlöse aus Nutzungen von Anlagegütern außerhalb der stationären Versorgung (Teil 1, Nr. 3.6 letzter Satz dieser Richtlinie),
- Einnahmen aus Veräußerungen geförderter Anlagegüter.

Die Bewilligungsbehörde kann weitere Einzelheiten der Verwendungsnachweisprüfung nach § 14 a ThürKHG im Bewilligungsbescheid für die Pauschalförderung bestimmen.

#### 4.12 Rücknahme, Widerruf oder Unwirksamkeit der Bewilligungsbescheide, Rückforderung von Fördermitteln und Verzinsung

Rücknahme, Widerruf oder Unwirksamkeit von Bewilligungsbescheiden sowie die Erstattung der Fördermittel und die Verzinsung des Erstattungsanspruchs richten sich nach §§ 15 und 16 ThürKHG und im Übrigen nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 und 49a ThürVwVfG).

Die Bewilligungsbehörde kann einen rechtswidrigen Bewilligungsbescheid, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit nach § 48 ThürVwVfG zurücknehmen. Auf Vertrauen kann sich der geförderte Krankenhausträger unter anderem nicht berufen, wenn er den Bewilligungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Dies ist anzunehmen, wenn bei richtigen oder vollständigen Angaben der Bewilligungsbescheid nicht ergangen oder die Förderung in geringerer Höhe bewilligt worden wäre.

Eine nicht zweckentsprechende Verwendung liegt auch vor, wenn Fördermittel nicht mehr für den vorgesehenen Zweck oder Fördermittel nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung bzw. bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres innerhalb des Bewilligungszeitraumes für fällige Zahlungen verwendet werden oder bei einem geförderten Anlagegut infolge grober Verletzung der Sorgfaltspflicht, die der geförderte Krankenhausträger zu vertreten hat, eine wesentliche Verkürzung der üblichen Nutzungsdauer des Anlagegutes eingetreten ist und daher die Wiederbeschaffung mit Fördermitteln vorzeitig notwendig wird.

Die Bewilligungsbehörde kann von einem Widerruf im Sinne des § 15 Abs. 1 ThürKHG absehen, wenn

- der geförderte Krankenhausträger nachweist, dass die mit der Förderung beschafften Gegenstände für die bewilligte Zweckbindung nicht mehr geeignet sind und ein vermögenswerter Vorteil nicht mehr gezogen werden kann oder
- die Gegenstände mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde für andere förderungsfähige Zwecke verwendet werden.

Die Bewilligungsbehörde hat zu prüfen, ob der Bewilligungsbescheid unwirksam geworden ist, weil enthaltene Befristungen wirksam geworden oder andere Bedingungen eingetreten sind (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ThürVwVfG). Eine auflösende Bedingung ist

insbesondere in einer nachträglichen Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Abschnitt 1 Nrn. 4.6 und 4.7 dieser Richtlinie zu sehen.

Die Bewilligungsbehörde hat in diesen Fällen bei der Ausübung ihres Ermessens die Besonderheiten des Einzelfalles sowie die Interessen des geförderten Krankenhausträgers und die öffentlichen Interessen gleichermaßen zu berücksichtigen.

Für Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides gilt die Jahresfrist nach §§ 48 Abs. 4 und 49 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG. Die Frist beginnt, wenn der Bewilligungsbehörde die Tatsachen, die die Rücknahme oder den Widerruf rechtfertigen, sowie die für die Ermessensausübung wesentlichen Umstände vollständig bekannt sind.

Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Förderbescheides an mit sechs vom Hundert für das Jahr zu verzinsen (§ 16 Abs. 4 Satz 1 ThürKHG). Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht ein Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind. Bei einer auflösenden Bedingung wird der Bewilligungsbescheid mit deren Eintritt unwirksam.

Rücknahme und Widerruf von Bewilligungsbescheiden sowie die Rückforderung von Fördermitteln sollen bei zurückzufordernden Beträgen von weniger als 25,00 Euro unterbleiben.

Zinsen sind nur zu erheben, wenn der Gesamtzinsanspruch mehr als 50,00 Euro beträgt.

## 5. Beteiligung der Bauverwaltung

Bei nach § 10 Abs. 1 und § 13 ThürKHG geförderten Baumaßnahmen beteiligt die Bewilligungsbehörde die zuständige staatliche Bauverwaltung so rechtzeitig, dass diese die nachfolgenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann:

- Mitwirkung bei der Vorbereitung des Antrages,
- Beratung bei der Aufstellung der Bauunterlagen,
- Festlegung des Umfanges der Bauunterlagen,
- Prüfung der Bauunterlagen,
- Überprüfung der Bauausführung,
- Baufachliche Prüfung des Verwendungsnachweises.

Die Mitwirkung der zuständigen staatlichen Bauverwaltung sowie der Umfang ihrer Prüfungen richten sich nach den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO (Z-Bau). Die zuständige staatliche Bauverwaltung bestimmt im Einzelnen Art und Umfang der vom geförderten Krankenhausträger vorzulegenden Unterlagen, soweit dies mit der vorliegenden Richtlinie nicht erfolgt.

Die Anlagen zur ZBau gelten für nach § 10 Abs. 1 und § 13 ThürKHG geförderte Baumaßnahmen, soweit durch diese Richtlinie keine anderen Formulare vorgegeben werden.

Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen.

Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind. Im Fall einer erheblichen Abweichung, bedürfen diese vor ihrer Ausführung der schriftlichen Zustimmung bzw. Genehmigung gemäß Abschnitt 1 Nr. 4.5 dieser Richtlinie.

Der geförderte Krankenhausträger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten / Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen. Die Baurechnungen bestehen aus:

- dem Bauausgabebuch gegliedert nach DIN 276 (Fassung von 1993),
- den Rechnungsbelegen, entsprechend bezeichnet und geordnet,
- den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,
- den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
- den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,
- dem Bewilligungsbescheid,
- den geprüften, dem Bewilligungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
- den Berechnungen der ausgeführten Flächen und des Rauminhaltes nach DIN 277 und
- dem Bautagebuch.

Die zuständige staatliche Bauverwaltung überprüft während der Bauausführung die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.

Die Bewilligungsbehörde unterrichtet den geförderten Krankenhausträger über Art und Umfang der Beteiligung der zuständigen staatlichen Bauverwaltung.

Der geförderte Krankenhausträger hat die ihm benannte staatliche Bauverwaltung rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.

## **Abschnitt 2: Förderung von Krankenhäusern nach § 10 ThürKHG**

### 1. Antragsverfahren

Das Antragsverfahren verläuft in zwei Stufen:

1. Anmeldung einer Maßnahme zur Förderung nach § 10 ThürKHG
2. konkretisierter Antrag auf Förderung und Aufnahme in das Investitionsprogramm

Antragsteller ist der geförderte Krankenhausträger. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass der Antrag auf der Grundlage einer vom für die Krankenhausförderung zuständigen Ministerium bestätigten Krankenhauszielplanung beruht. Kann dieser Nachweis nicht geführt werden, ist eine Zielplanung nach Abschnitt 2 Nr. 1.1 dieser Richtlinie dem für die Krankenhausförderung zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.

Das für die Krankenhausförderung zuständige Ministerium kann bei geeigneten Maßnahmen Verfahrensschritte zusammenfassen und auf die Vorlage einzelner Antragsteile verzichten.

#### 1.1 Krankenhauszielplanung

Zur Umsetzung der Festlegungen des Krankenhausplanes stellt der geförderte Krankenhausträger in enger Zusammenarbeit mit dem für die Krankenhausförderung zuständigen Ministerium eine Zielplanung auf. Die Zielplanung stellt die Entwicklung der gesamten Einrichtung zur Erreichung der krankenhauserischen Vorgaben dar. Ausgehend von der Bewertung des Bestandes wird eine Soll- Vorgabe entwickelt, aus der die bauliche Umsetzung abgeleitet wird. Die Zielplanung ist entsprechend den Hinweisen in Anlage 1 abzufassen.

Grundlage für die Erarbeitung der Zielplanung ist der Feststellungsbescheid nach § 8 Abs. 1 Satz 3 KHG. Soll die Zielplanung eine davon abweichende Entwicklung planerisch vorbereiten, so bedarf dies einer gesonderten vorherigen Genehmigung des für die Krankenhausförderung zuständigen Ministeriums.

## 1.2 Anmeldung einer Maßnahme zur Förderung nach § 10 ThürKHG

Die Anmeldung einer Maßnahme zur Förderung nach § 10 Abs. 1 ThürKHG ist durch den Krankenhausträger bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Die Anmeldung einer Maßnahme zur Förderung nach § 10 ThürKHG umfasst die in Anlage 2 aufgeführten Unterlagen.

Die Bewilligungsbehörde führt die Prüfung der Anmeldung nach Abschnitt 1 Nr. 4.3 dieser Richtlinie durch.

Das für die Krankenhausförderung zuständige Ministerium prüft die Übereinstimmung mit der Zielplanung sowie die Bedarfsgerechtigkeit, Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit entsprechend § 9 Abs. 1 ThürKHG und legt den Antrag den zuständigen Gremien nach § 11 Abs. 1 ThürKHG zur Beschlussfassung vor. Die zuständigen Gremien beschließen die Aufnahme der Maßnahme in das Krankenhausinvestitionsprogramm dem Grunde nach.

## 1.3 Konkretisierter Antrag auf Förderung - Aufnahme einer Maßnahme in das Krankenhausinvestitionsprogramm

Das für die Krankenhausförderung zuständige Ministerium erlässt den Aufruf zur Erstellung konkretisierender Antragsunterlagen (Planungsaufruf). Soweit es sich um Baumaßnahmen handelt, sind die in Anlage 3, Abschnitt A aufgeführten Unterlagen einer Haushaltsunterlage –Bau (HU-Bau) bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Bei anderen Maßnahmen sind Antragsunterlagen nach den allgemeinen Anforderungen nach Anlage 3, Abschnitt B vorzulegen, wobei die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, insbesondere zur fachlichen Bewertung, abfordern kann.

Bei der Planung von Krankenhausbaumaßnahmen ist die Richtlinie über den Bau und Betrieb von Krankenhäusern - Krankenhausbaurichtlinie – (KrBauR) in der 3. Aktualisierung vom November 1991 anzuwenden. In Einzelfällen können Abweichungen von der Krankenhausbaurichtlinie nach Abstimmung mit dem für die Krankenhausförderung zuständigen Ministerium oder der zuständigen staatlichen Bauverwaltung zugelassen werden.

Den Antragsunterlagen für eine Baumaßnahme ist regelmäßig eine Kalkulation der voraussichtlichen Auswirkungen der Investition auf die Betriebskosten nach Anlage 4 beizufügen.

Um die Aufnahme der betreffenden Maßnahme in das Krankenhausinvestitionsprogramm eines konkreten Haushaltsjahres nach Abschnitt 1 Nr. 4.1 dieser Richtlinie zu ermöglichen, sollen die konkretisierten Antragsunterlagen bzw. die Haushaltsunterlage-Bau spätestens sechs Monate nach Erlass des Planungsauftrages zur Prüfung vorgelegt werden.

Die Haushaltsunterlage-Bau ist zur baufachlichen Prüfung nach Abschnitt 1, Nr. 5 dieser Richtlinie in dreifacher Ausfertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Dem für die Krankenhausförderung zuständigen Ministerium ist eine Kurzfassung nach Anlage 5 zur Information über die Maßnahme zu übergeben.

## 2. Allgemeine Festlegungen zur Förderfähigkeit

### 2.1 Neubau, Erweiterungsbau, Umbau und Sanierung sowie Erstausrüstung

Ein Neubau im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 1 ThürKHG ist die erstmalige und vollständige Erstellung eines Bauwerkes, in dem der gesamte Krankenhausbetrieb untergebracht ist. Die Baumaßnahme kann in einem oder mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Bauabschnitten (Teilersatzbauten) erfolgen.

Bei einem Erweiterungsbau wird ein Bauwerk als erweiterter Teil eines vorhandenen Gebäudes errichtet.

Ein Umbau ist eine bauliche Maßnahme, durch die ein vorhandenes Gebäude umgestaltet wird, wobei in Konstruktion und Bestand wesentliche Eingriffe vorgenommen werden.

Eine Sanierung ist eine bauliche Maßnahme zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Gebäudes, ohne dass eine wesentliche Änderung der Funktions- und Raumaufteilung stattfindet. Die Sanierung kann sich auch auf einen Gebäudeteil oder einen abgegrenzten Gebäudebereich (z.B. Stockwerk, Station, Abteilung) beschränken.

Zur Erstausrüstung gehören die Anlagegüter, die errichtungsbedingt sind, also in unmittelbar notwendigem Zusammenhang mit der baulichen Maßnahme stehen. Dazu zählen insbesondere:

- Ausstattungen von Räumen oder Funktionsstellen, die bisher nicht vorhanden waren, die aber nach der Aufgabenstellung des Krankenhauses zur ordnungsgemäßen Unterbringung einer Betriebsstelle zwingend erforderlich, und daher erstmals einzurichten oder neu zu schaffen sind, oder
- die Beschaffung eines Anlagegutes, das einer neuen medizinischen Aufgabenstellung auf der Grundlage des Landeskrankenhausplanes in seiner aktuellen Fassung bzw. einer Vereinbarung mit den Kostenträgern (Leistungserweiterung) dient, oder
- die Beschaffung zusätzlicher Ausstattungen infolge der Erhöhung der Gesamtbettenzahl um eine Pflegeeinheit (Station oder Pflegegruppe) in dem betreffenden Krankenhaus.

Ein Anspruch auf Förderung einer vollständigen Neuausrüstung besteht nicht.

## 2.2 Wiederbeschaffung einschließlich Ergänzungsbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren

Die Wiederbeschaffung eines Anlagegutes stellt eine Ersatzbeschaffung dar, bei der ein bisher vorhandenes Anlagegut durch ein im Wesentlichen gleiches Anlagegut ersetzt wird, das unter Berücksichtigung des aktuellen und allgemein üblichen Entwicklungsstandes der Technik und des medizinischen Fortschritts die Aufgaben des alten Anlagegutes erfüllt.

Die Ergänzungsbeschaffung unterscheidet sich insofern von der Wiederbeschaffung, als ein bisher vorhandenes Anlagegut durch ein anderes Anlagegut ersetzt wird, das unter Berücksichtigung des aktuellen und allgemein üblichen Entwicklungsstandes der Technik und des medizinischen Fortschritts die Aufgaben des alten Anlagegutes erfüllt. Mit einer Ergänzungsbeschaffung darf der bisherige Leistungsumfang des Krankenhauses im Sinne des Feststellungsbescheides nach § 8 Abs. 1 Satz 3 KHG nicht erweitert werden.

Die Erweiterung eines vorhandenen Anlagegutes liegt vor, wenn

- ein vorhandenes Anlagegut durch Hinzufügen nicht selbständig aktivierungsfähiger Teile erweitert wird, wobei kein neues, sondern nur ein um bestimmte Teile erweitertes Anlagegut entsteht oder
- bei gleich bleibender Gesamtbettenzahl Abteilungen (Gebiete/Teilgebiete) neu einzurichten sind, hinsichtlich der zusätzlichen Räume oder
- Räume oder Funktionsstellen, die bisher nicht vorhanden waren, die aber nach der Aufgabenstellung des Krankenhauses zur ordnungsgemäßen Unterbringung einer Betriebsstelle zwingend erforderlich sind, einzurichten oder neu zu schaffen sind oder
- die Gesamtbettenzahl um eine Pflegeeinheit (Größe einer Station oder Pflegegruppe in dem betreffenden Krankenhaus) erhöht wird hinsichtlich der notwendigen zusätzlichen Ausstattung.

## 2.3 Ergänzungsbeschaffung von kurzfristigen Anlagegütern

Auf dem Wege der Einzelförderung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 ThürKHG i.V.m. dem Verzeichnis II der Anlage zur Abgrenzungsverordnung (AbgrV) wird ein kurzfristiges Anlagegut nur gefördert, wenn die Ergänzung über die übliche Anpassung an die medizinische und technischen Entwicklung wesentlich hinausgeht, wobei der Leistungsumfang des Krankenhauses sich weiterhin im Rahmen des Feststellungsbescheides nach § 8 Abs. 1 Satz 3 KHG bewegen muss.

## 2.4 Abgrenzung von Instandhaltungsleistungen

Instandhaltungen sind Maßnahmen, die unter Berücksichtigung der üblichen Nutzungsdauer zur Erhaltung des Soll- Zustandes eines Anlagegutes erforderlich sind.

Wenn Maßnahmen zur Erweiterung, zum Umbau oder zur Sanierung eines Gebäudes, die Herstellungsmaßnahmen in Sinne dieser Richtlinie sind, mit anderen Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen, die für sich genommen als Erhaltungsmaßnahmen zu beurteilen wären, in einem engen räumlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, so können die Aufwendungen insgesamt als Herstellungskosten beurteilt werden. Ein sachlicher Zusammenhang in diesem Sinn liegt vor, wenn die ein-

zelen Baumaßnahmen – die sich auch über mehrere Jahre erstrecken können – bautechnisch ineinander greifen.

## 2.5 Förderung von Eigenleistungen

Bei einer Förderung von Eigenleistungen nach § 10 Abs. 3 ThürKHG kann ein pauschalierter Betrag festgelegt werden, wenn die Kosteneinsparung nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand nachgewiesen werden kann.

## 2.6 Besondere Festlegung zu den förderfähigen Ausgaben

Bei der Bemessung der förderfähigen Ausgaben für Investitionen nach § 10 Abs. 1 ThürKHG sowie entsprechenden Maßnahmen, die mit Fördermitteln nach § 12 oder 13 ThürKHG finanziert werden, sind die in Anlage 11 aufgeführten Festlegungen verbindlich anzuwenden.

Abweichungen von diesen Festlegungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des für die Krankenhausförderung zuständigen Ministeriums.

## **Abschnitt 3: Pauschale Förderung nach § 12 ThürKHG**

### 1. Besondere Festlegungen

Das Krankenhaus kann mit den pauschalen Fördermitteln im Rahmen der Aufgabenstellung nach Maßgabe des Feststellungsbescheides und im Rahmen der Zweckbindung nach § 12 Abs. 1 ThürKHG frei wirtschaften.

Die Ansparung pauschaler Fördermittel über das Haushaltsjahr hinaus ist zulässig. Für welches Anlagegut die Rückstellung erfolgt, ist im Jahresabschluss jeweils auszuweisen. Pauschale Fördermittel sind bis zu ihrer zweckentsprechenden Verwendung auf einem gesonderten Konto verzinslich und mündelsicher anzulegen. Die Zinserträge sind den pauschalen Fördermitteln zuzuführen und in gleicher Weise zu verwenden wie diese. Das Verwahren von Einzelfördermitteln gem. § 10 ThürKHG auf dem gleichen Konto ist nicht zulässig.

Werden pauschale Fördermittel nicht nach Maßgabe dieser Richtlinie angelegt, hat der Krankenhausträger aus Eigenmitteln die entgangenen Zinserträge den pauschalen Fördermitteln hinzu zu fügen. Die Zinsen werden nach § 16 Abs. 4 ThürKHG in Höhe von sechs vom Hundert berechnet. Werden dennoch pauschale Fördermittel vorübergehend zweckwidrig verwendet, hat das Krankenhaus aus eigenen Mitteln unverzüglich den Betrag den pauschalen Fördermitteln wieder zuzuführen, zuzüglich des Betrages der bei einer verzinslichen Anlage dieser Mittel hätte erzielt werden können.

Kurzfristige Anlagegüter, die aus pauschalen Fördermitteln angeschafft wurden und für Zwecke des Krankenhauses gemäß Feststellungsbescheid nicht mehr benötigt werden, sind nach Abschnitt 1 Nr. 4.5 dieser Richtlinie zu veräußern. Eine anderweitige Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

## 2. Antragstellung

Der Antrag ist grundsätzlich bis zum 31. Dezember des Vorjahres an die Bewilligungsbehörde zu stellen. Bei Vorliegen besonderer Gründe, beispielsweise Trägerwechsel, ist eine Antragstellung bis zum 31.03. des Haushaltsjahres möglich.

Der Antrag ist formlos und hat alle Angaben bzw. Unterlagen zu enthalten, die nach der Thüringer Verordnung über die Pauschalförderung nach dem Krankenhausgesetz in der jeweils gültigen Fassung notwendig sind, um die pauschalen Fördermittel fest zu setzen. In dem Antrag sind das Geldinstitut sowie die Nummer des Kontos, auf das die pauschalen Fördermittel überwiesen werden sollen, zu bezeichnen. Der Bewilligungsbehörde es vorbehalten, weitere Unterlagen anzufordern.

Liegen die genannten Erklärungen und Angaben der Bewilligungsbehörde bereits vor und hat sich die Sach- und Rechtslage seit dem letzten Förderantrag nicht geändert, genügt zur Begründung eines erneuten Antrages ein entsprechender Hinweis des Krankenhausträgers, dass die Angaben des vorangegangenen Antrags oder Teile dieser nach wie vor Gültigkeit haben.

## 3. Maßnahmen des kleinen Baubedarfs

Förderfähig sind Baumaßnahmen oder Einrichtungen und Geräte, die mit einer Baumaßnahme verbunden sind, wobei die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für die einzelne Maßnahme die in der ThürKHG-PVO in der jeweils gültigen Fassung genannten Wertgrenzen nicht überschreiten dürfen. Hierbei muss es sich um Anlagegüter im Sinne des § 2 der AbgrV handeln.

Jede einzelne Maßnahme muss ihrer Zweckbestimmung und ihrem Umfang nach klar abgegrenzt sein und für sich allein gestellt eine abgeschlossene und funktionelle Einheit darstellen. Es muss sichergestellt sein, dass die Maßnahme für sich alleine in Betrieb genommen werden kann und aktivierungsfähig ist. Die Wertgrenze bezieht sich jeweils auf eine solche abgeschlossene und funktionelle Einheit.

Eine Überschreitung der vorgegebenen Wertgrenzen durch Trennung zusammenhängender Maßnahmen in mehrere Einzelmaßnahmen ist unzulässig. In einem solchen Fall dürfen die verwendeten pauschalen Fördermittel nicht als zweckentsprechend verwendet anerkannt werden.

Wird die Wertgrenze einer kleinen Baumaßnahme überschritten, sind die hierfür aufgewendeten Fördermittel als nicht zweckentsprechend verwendet den pauschalen Fördermitteln nach § 12 Abs. 1 ThürKHG wieder zuzuführen. Dies ist unabhängig davon, ob das Überschreiten der Wertgrenze bereits bei Beginn der Maßnahme absehbar war oder sich erst im Nachhinein herausstellt. Ein Recht auf Einzelförderung kann hieraus nicht abgeleitet werden.

## 4. Entgelte für die Nutzung von Anlagegütern

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 ThürKHG dürfen pauschale Fördermittel auch zur Finanzierung von Entgelten für die Nutzung von Anlagegütern eingesetzt werden, soweit dies

einer wirtschaftlichen Betriebsführung entspricht. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung ist zu dokumentieren und durch einen geeigneten Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses zu bestätigen.

Neben Miete und Leasingraten für kurzfristige Anlagegüter können auch sonstige entstandene Kosten - beispielsweise für die Nutzung von Anlagegütern in anderen Krankenhäusern - aus pauschalen Fördermitteln beglichen werden, soweit keine Erstattungsmöglichkeiten über die Pflegesätze bestehen.

## 5. Heraufsetzen der Pauschalen

Anträge auf Erhöhung der Pauschalförderung nach § 12 Abs. 5 ThürKHG müssen enthalten:

- einen lückenlosen Nachweis über die Verwendung der pauschalen Fördermittel seit der Aufnahme in den Krankenhausplan, maximal jedoch der letzten fünf Jahre, unter Vorlage der Jahresabschlüsse nach § 30 ThürKHG,
- einen Nachweis über die Höhe der derzeit noch vorhandenen pauschalen Fördermittel auf dem Konto „Verbindlichkeiten nach KHG“ (Kontenklasse 3, Untergruppe 350 der KHBV) sowie eine Mitteilung darüber, zu welchen Zwecken diese Mittel angespart werden,
- die Bezeichnung der kurzfristigen Anlagegüter bzw. der kleinen Baumaßnahme, für deren Beschaffung / Erstellung der höhere Betrag festgesetzt werden soll,
- eine Begründung dafür, warum die Beschaffung dieser kurzfristigen Anlagegüter bzw. Erstellung der kleinen Baumaßnahme nicht auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden kann und
- eine Begründung sowie einen Nachweis für die Höhe des beantragten höheren Betrages, z.B. in Form von Kostenvoranschlägen.

Eine Bewilligung erfolgt nach Prüfung des Antrages durch das für die Krankenhausförderung zuständige Ministerium unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt prüft Anträge auf Erhöhung der Pauschalförderung auf Vollständigkeit und leitet sie dem für die Krankenhausförderung zuständigen Ministerium mit einer eingehenden Stellungnahme nebst Unterlagen und einem Entscheidungsvorschlag unverzüglich zu.

## 6. Herabsetzen der Pauschale

Das für die Krankenhausförderung zuständige Ministerium kann die Jahrespauschale herabsetzen, wenn

- das Krankenhaus auf Grund seiner Struktur und Größe sowie unter Berücksichtigung krankenhauserplanerischer Perspektiven einen geringeren Wiederbeschaffungsbedarf hat als andere Krankenhäuser mit vergleichbarer Aufgabenstellung, oder
- anhand der bisherigen Bewirtschaftung der pauschalen Fördermittel angenommen werden kann, dass sie im bisher gewährten Umfang für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung nicht benötigt werden, oder
- im Vorjahr erhöhte pauschale Fördermittel gewährt worden sind, oder
- der Antrag auf Gewährung von pauschalen Fördermitteln nicht innerhalb der unter Abschnitt 3 Nr. 2 dieser Richtlinie genannten Frist eingegangen ist.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt leitet die Vorschläge zur Herabsetzung der Pauschalförderung mit einer entsprechenden Begründung dem für die Krankenhausförderung zuständigen Ministerium zu.

#### **Abschnitt 4: Förderung von Krankenhäusern nach § 13 ThürKHG**

##### 1. Antragstellung

Für den Antrag auf Fördermittel nach § 13 ThürKHG ist das Formular Muster 1 zu verwenden. Dem Antrag sind alle begründenden Unterlagen beizufügen.

Soll eine Baumaßnahme gefördert werden, so sind die Antragsunterlagen entsprechend Anlage 3 Abschnitt A) zu erstellen.

##### 2. Besondere Festlegungen

Für die Bemessung der Fördermittel nach § 13 ThürKHG sind strenge Maßstäbe anzusetzen. Fördermittel dürfen nur bewilligt werden, wenn das Krankenhaus oder der Krankenhausträger über keine anderen geeigneten Mittel verfügen, um den Zweck zu erreichen.

Die Bewilligungsbehörde kann im Bewilligungsbescheid vorsehen, dass der geförderte Krankenhausträger als Erstempfänger die Fördermittel ganz oder teilweise an einen anderen Krankenhausträger weitergeben kann.

Wird nach Schließung eines Krankenhauses oder einer Betriebsstelle eines Krankenhauses die Krankenhausimmobilie durch einen anderen Träger weiter genutzt, können die Fördermittel mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auch an einen anderen Träger, der nicht Krankenhausträger ist, weitergegeben werden

Durch die Weitergabe erfüllt der Erstempfänger den Zweck der Förderung. Die Weitergabe von Fördermitteln erfolgt nach Nr. 12 der VV zu § 44 ThürLHO. Die im Einzelfall zutreffenden Regelungen sind als Nebenbestimmungen in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

Wird mit Fördermitteln nach § 13 ThürKHG eine Baumaßnahme finanziert, so sind die Festlegungen in Abschnitt 2 dieser Richtlinie anzuwenden.

##### 3. Voraussetzungen für die Förderung nach § 13 Satz 1 Nr. 1 ThürKHG

Gefördert wird das Nutzungsentgelt, wie z. B. Miete, Pacht, Nießbrauch, Leasing oder Mietkauf, das anfällt, weil das Krankenhaus fremdes Vermögen nutzt.

Die Zustimmung des für die Krankenhausförderung zuständigen Ministeriums ist vor Abschluss einer entsprechenden Nutzungsvereinbarung durch den Antragsteller einzuholen. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass die beabsichtigte Nutzung fremden Anlagevermögens notwendig und die wirtschaftlichste Lösung für den beabsichtigten Zweck ist.

Gefördert werden die finanziellen Aufwendungen nach § 13 Satz 1 Nr. 1 ThürKHG nur in dem Umfang, in dem das Krankenhaus oder der Krankenhausträger nicht in der Lage sind, die Aufwendungen zumutbar mit Eigenmitteln zu finanzieren.

Die Nutzungsvereinbarung und damit die Förderung sind zeitlich zu befristen.

#### 4. Voraussetzungen für die Förderung nach § 13 Satz 1 Nr. 2 ThürKHG

Anlaufkosten, Umstellungskosten und Kosten des Grundstückes werden nur gefördert, wenn und soweit sonst die Fortführung oder Aufnahme des Krankenhausbetriebes gefährdet wäre. Eine Betriebsgefährdung tritt erst dann ein, wenn nicht nur die finanzielle Lage des Krankenhauses die Aufnahme oder Fortführung des Betriebes als gefährdet erscheinen lässt, sondern wenn der geförderte Krankenhausträger mit eigenen Kapitalzuführungen bis an die "Opfergrenze" gegangen ist.

#### 5. Voraussetzungen für die Förderung nach § 13 Satz 1 Nr. 3 ThürKHG

Gefördert wird der Schuldendienst für Darlehen, die vor Aufnahme in den Krankenhausplan oder in die vorläufige Förderliste nach § 24 KHG aufgenommen wurden. Die Darlehensmittel müssen unmittelbar für förderfähige Investitionskosten im Sinne des § 9 Abs. 1 KHG und des § 10 Abs. 1 ThürKHG verwendet worden sein.

Der geförderte Krankenhausträger hat nachzuweisen, dass die Investition den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprochen hat.

Gefördert werden nur die Lasten aus Darlehen, die nach dem maßgeblichen Zeitpunkt, der Aufnahme des Krankenhauses in den Krankenhausplan, fällig werden.

Sofern die Investition nur anteilig förderfähig gewesen wäre, ergibt sich auch für den Schuldendienst nur eine anteilige Förderung.

#### 6. Voraussetzungen für die Förderung nach § 13 Satz 1 Nr. 4 ThürKHG

Gefördert wird ein Krankenhausträger, wenn er vor Aufnahme des Krankenhauses in den Krankenhausplan bzw. in die vorläufige Förderliste nach § 24 KHG Anlagegüter beschafft oder hergestellt und die Kosten ganz oder teilweise aus Eigenmitteln finanziert hat. Zum Tragen kommt der Ausgleichsanspruch nur, wenn das Krankenhaus nach einer solchen Investition wieder aus dem Krankenhausplan ausscheidet. Die Höhe der Förderung ist auf die Abschreibungen in dem Zeitraum abzustellen, für den das Krankenhaus in den Krankenhausplan aufgenommen war. Zulässig ist nur eine lineare Abschreibung.

#### 7. Voraussetzungen für die Förderung nach § 13 Satz 1 Nr. 5 ThürKHG

Die Förderung setzt voraus, dass das Krankenhaus oder der Krankenhausbetriebsteil aus dem Krankenhausplan ausscheidet und aus diesem Grunde im Einvernehmen mit dem für die Krankenhausplanung zuständigen Ministerium schließt. Dabei soll mindestens eine Abteilung oder Ausbildungsstätte von der Schließung betroffen sein. Die Schließung des Krankenhauses oder Krankenhausbetriebsteils kann auch mit der Umstellung auf andere soziale Aufgaben verbunden sein.

Beruhet die Schließung oder die Umstellung auf andere soziale Aufgaben eines Krankenhauses oder Krankenhausbetriebsteiles allein auf der Entscheidung des Krankenhausträgers, so besteht kein Anspruch auf Förderung.

Gefördert werden nur finanzielle Aufwendungen, die bei einer Schließung entstehen können, in dem Umfang, in dem das Krankenhaus oder der Krankenhausträger nicht in der Lage sind, die Aufwendungen zumutbar mit Eigenmitteln zu finanzieren.

Ist die Schließung mit der Umstellung auf eine andere soziale Aufgabe verbunden, können zusätzlich die finanziellen Aufwendungen für die Umstellung auf einen neuen Betrieb (Anlaufkosten) gefördert werden. Im Ausnahmefall können auch bauliche Maßnahmen gefördert werden, wenn diese zur Aufnahme des neuen Betriebes unerlässlich sind und nachweisbar keine anderen Möglichkeiten für die Finanzierung der Investitionskosten bestehen.

### **Abschnitt 5: Besondere Regelungen und Übergangsbestimmungen**

Diese Richtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und unter Beteiligung des Thüringer Rechnungshofes. In begründeten Einzelfällen kann das für die Krankenhausförderung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen.

Maßnahmen, für die Fördermittel vor Inkrafttreten dieser Richtlinie bewilligt worden sind, werden nach den der Bewilligung zugrunde liegenden Vorschriften abgewickelt. Im Einvernehmen mit dem Fördermittelempfänger kann diese Richtlinie auch auf bereits bewilligte Maßnahmen angewendet werden.

Anträge auf Aufnahme in das Investitionsprogramm, die bis zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens in der Bewilligungsbehörde oder im für die Krankenhausförderung zuständigen Ministerium vorliegen, werden entsprechend den Regelungen dieser Richtlinie bearbeitet und bedürfen keiner erneuten Beantragung durch den Krankenhausträger.

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Richtlinie zur Durchführung der Pauschalförderung von Krankenhäusern vom 01.01.2000 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 2/2000, S. 55), die Richtlinie zur Förderung der Krankenhäuser nach § 10 ThürKHG vom 18.09.2001 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 43/2001, S.2156) sowie die Richtlinie zur Förderung der Krankenhäuser nach § 13 ThürKHG vom 28.08.2003 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 6/2004, S. 354). Die Gültigkeitsdauer dieser Richtlinie ist befristet auf fünf Jahre.

Erfurt, den.....

Dr. Klaus Zeh  
Minister für Soziales, Familie  
und Gesundheit